

**2.2.1. Kennziffern der Planung****Spalten block:****Spalten 1 und 6: Voraussichtliche Erfüllung per 31. Dezember des Vorjahres**

Die Einschätzung ist unter Berücksichtigung gegebener Informationen vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um die dem Planjahr vorausgehende Erfüllung zum 31. Dezember. Die bilanzierenden Organe haben die Informationen der Betriebe aus eigener Kenntnis bzw. nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Betriebe bis zur Übergabe ihres Planentwurfs zu präzisieren.

**Spalten 2 und 7: Perspektivplan für das Jahr**

Diese Angaben sind aus dem bestätigten Perspektivplan für den Jahresabschnitt zu entnehmen.

**Spalte 3: Planentwurf bzw. Volkswirtschaftsplan**

Diese Daten sind durch die Betriebe mit dem übergeordneten Organ abzustimmen. Sie dürfen nach Abgabe des Planentwurfs nicht ohne Zustimmung des bilanzierenden Organs verändert werden. Veränderungen erfordern Bilanzentscheidungen, die von den bilanzierenden Organen herbeizuführen sind.

**Spalte 4: Darunter: Aufkommen für die Bevölkerung**

In den Zeilen Gesamtzeugung und industrielle Warenproduktion ist der Anteil auszuweisen, der für die Versorgung der Bevölkerung planmäßig zu produzieren ist

In den Zeilen (1500 bis 1561) für Import ist der Anteil der für die Versorgung der Bevölkerung zu importierenden Waren durch das bilanzierende Organ einzusetzen.

**Spalten 5 und 11: Vorschau für Präzisierung des Perspektivplanes für das Folgejahr**

Es ist eine Einschätzung der Entwicklung des Bedarfs, Aufkommens und der Verwendung für den dem Planjahr folgenden Jahresabschnitt des Perspektivplanes zu geben. Dabei sind die für den Zeitraum neu getroffenen Strukturentscheidungen und vorliegenden fallweisen Bilanzinformationen sowie die Auswirkungen aus der Erfüllung des Vorjahres zu berücksichtigen. Die Einschätzung dient der Präzisierung <sup>Uj-d</sup> der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erfüllung und gezielten Überbietung des Perspektivplanes.

**Spalte 8: Planentwurf bzw. Volkswirtschaftsplan — Deckung des Bedarfs aus Staatsfonds —**

Enthält die aus Staatsfonds festgelegte Verwendung für die planmäßige Durchführung der Produktion und Leistungsaufgaben. Hierbei sind die Deckungsquellen einschließlich innerer und örtlicher Reserven der Abnehmer zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bei der Festlegung dieser Kennziffer abzusetzen.

**Spalte 9: Volkswirtschaftlich begründeter Bedarf (Forderungen aus Staatsfonds)**

Es ist der gesamte Bedarf an Erzeugnissen und Leistungen zur Sicherung der Aufgaben des Perspektivplanes im betreffenden Jahresabschnitt, insbesondere auf folgenden Grundlagen anzugeben:

- Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung
- Festlegungen aus Koordinierungsvereinbarungen, Wirtschaftsverträgen und anderen Rechtsformen
- Bilanzinformationen und- Bilanzabstimmungen.

Die Bestimmung dieser Kennziffer ist unter Zugrundelegung fortschrittlicher Normen und Kennziffern und die damit verbundene Prüfung der Bedarfsforderungen zu ermitteln. Hierbei sind die Deckungsquellen einschließlich innerer und örtlicher Reserven der Abnehmer zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bei der Berechnung dieser Kennziffer abzusetzen.

**Spalte 10: Darunter für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben**

Es handelt sich hierbei um den Anteil des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Erzeugnissen und Leistungen für die vorrangige Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben.

Die Angaben sind vor allem aus den betrieblichen Vertragsstatistiken zu entnehmen. In diesen Statistiken sind die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der hierin angegebenen Schlüsselnummern für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben zu erfassen. Diese Angaben sind durch die bilanzierenden Organe im Rahmen der Abstimmungen mit den wirtschaftsleitenden Organen der Hauptverbraucher zu ergänzen.

**2.2.2. Kennziffern der Planung und Abrechnung****Zeilenblock:****Abschnitt I**

Zeilen 1100 und 2500:

**Vorräte am Jahresanfang — Vorräte am Jahresende bzw. Ende des Berichtszeitraumes** 4

**— der Lieferwerke**

Für die Planung sind die Vorräte im Rahmen der Vorratsproportionierung und -normung sowie der materiellen Umlaufmittelfonds anzugeben.

Für die Abrechnung sind die Vorräte durch Inventur zu ermitteln bzw. aus dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen. Der Vorrat am Jahresanfang ist feststehend und muß in allen Abrechnungen des Berichtsjahres in gleicher Höhe erscheinen. Inventurberichtigungen sind formlos zu begründen.